

Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten

Wir sind ein kinderloses Ehepaar. Wir haben Wohneigentum gekauft. Wir möchten, dass bei einem Todesfall von einem von uns beiden der/die Überlebende möglichst alles erbt. Wir haben beide Eltern, Geschwister, Neffen und Nichten. Gibt es Pflichtteile? Wenn wir etwas in schriftlicher Form verfassen (Testament), muss das notariell beurkundet sein?

In Ihrem Fall kann das beste Resultat mit einem Ehe- und Erbvertrag erzielt werden. Mit dem Ehevertrag kann der grösste Teil des Vermögens bereits güterrechtlich dem überlebenden Ehegatten zugewiesen werden. Was güterrechtlich nicht zugewiesen werden kann, bildet die Erbschaft, die dann in einem zweiten Schritt mit einem Erbvertrag so weit als möglich dem überlebenden Ehegatten übertragen wird.

Abschluss eines Ehevertrages

In einem notariell beurkundeten Ehevertrag kann vereinbart werden, dass beim ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung die gesamte Errungenschaft an den überlebenden Ehegatten geht. In den Nachlass fällt somit nur das Eigengut des Verstorbenen.

Je nach Vermögensherkunft kann der Eigengutsanteil bei der Errungenschaftsbeteiligung gross sein (z.B. Schenkungen, Erbschaften). Dann sollte mit dem Ehevertrag der Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart werden. Bei diesem Güterstand kann das Vermögen weitgehend dem Gesamtgut zugewiesen werden. Als Eigengut verbleibt dann praktisch nur noch die persönlichen Gegenstände der Ehegatten. Vertraglich können sich die Ehegatten beim Tod das ganze Gesamtgut zuweisen. Es bleibt wiederum nur ein kleiner Teil des Vermögens (Eigengut), das in den Nachlass des Verstorbenen fällt.

Gesetzlicher Erbanteil

Das Gesetz unterscheidet zwischen einem gesetzlichen Erbanteil und dem Pflichtteil.

Sind beim Tod eines Erblasser sowohl Ehegatte als auch Erben des elterlichen Stammes (Eltern, Geschwister) vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte nach Gesetz $\frac{3}{4}$ des Nachlasses. Der Rest fällt an die Erben des elterlichen Stammes.

Die gesetzlichen Erben, welche keinen Anspruch auf einen Pflichtteil haben (wie Ihre Geschwister, Neffen, Nichten), können Sie im Testament oder Erbvertrag ohne Begründung vom Erbe ausschliessen, indem Sie die gesamte Erbschaft Ihrem Ehegatten zuweisen.

Das Testament kann eigenhändig verfasst werden. Das Testament ist von Anfang bis zu Ende mit Einschluss der Angabe von Jahr, Monat und Tag der Errichtung von Hand niederzuschreiben sowie mit einer Handschrift zu versehen. Wenn Sie aber ohnehin einen Ehevertrag abschliessen, empfehle ich, den erbrechtlichen Teil ebenfalls beurkunden zu lassen und einen Erbvertrag abzuschliessen.

Pflichtteile

Beim Pflichtteil handelt es sich um eine bestimmte Quote des gesetzlichen Erbanteils. Der überlebende Ehegatte, überlebende eingetragene Partnerinnen oder Partner, die Nachkommen und bei deren Fehlen die Eltern haben einen gesetzlich geschützten Pflichtteil. Der Pflichtteil der Geschwister wurde vor knapp 20 Jahren abgeschafft. Die Pflichtteilsberechtigten darf man in einer letztwilligen Verfügung grundsätzlich nicht von der Erbfolge ausschliessen.

Der Pflichtteil der Eltern beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruches. Ihre Eltern haben somit Anspruch auf $\frac{1}{8}$ der Erbschaft.

Rechtsanwalt Raetus Cattelan, Fellmann Tschümperlin Lötscher, Luzern

Monat, Jahr